KANTON
LUZERN

Gesundheits- und Sozialdepartement
Veterinärdienst

Gewerblicher Import und Handel von Heimtieren (Hunde, Katzen, etc.) - Vollzug im Kanton Luzern

Jeder der Tiere vermittelt oder Tiere im Auftrag (auch bei Freiwilligkeit und ohne Entgelt) einer anderen Person oder einer Tiervermittlungsorganisation in die Schweiz importiert und/oder vorübergehend bei sich aufnimmt betreibt einen gewerbsmässigen Umgang mit Tieren.

Voraussetzungen:

1. Gewerblicher und internationaler Transport/ Transporteur

- Erfüllung der Importbedingungen nach der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung (TSV), SR 916.401, vom 27. Juni 1995
- Erfüllung der Transportbedingungen nach der Eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchV), SR 455.1, vom 23. April 2008 und IATA Bedingungen.
- Ausbildung: FBA Tiertransport nach Art. 150 TSchV
- Der Strecke und dem Klima entsprechende Ausstattung des Transportfahrzeuges
- Traces

2. Handel / Tiervermittlung

Handelsbewilligung:
Tierrettungsorganisationen, sowie Privatpersonen, die ausländische Tiere gegen einen Unkostenbeitrag an neue Besitzerinnen und Besitzer abgeben, müssen über eine Handelsbewilligung der kantonalen Tierschutzfachstelle verfügen. Dagegen benötigen Tierheime, deren Bewilligung das Platzieren von Findel- und Verzichttieren gegen eine Gebühr explizit einschliesst, keine zusätzliche Handelsbewilligung.

Ausbildungsanforderungen:
In Betrieben, welche gewerbsmässig mit Tieren handeln, müssen die Tiere unter der Verantwortung einer Tierpflegerin oder eines Tierpflegers mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, einem Fähigkeitsausweis nach der Verordnung des EDI vom 22. August 1986 über den Erwerb des Fähigkeitsausweises für Tierpfleger oder einem Fähigkeitsausweis des BLV der vor 1998 ausgestellt worden ist, betreut werden (vgl. Art. 103 Bst. a; Art. 195 TSchV).
Die Weiterbildungspflicht nach Art. 190 TSchV muss gewährleistet sein.

Bewilligung, Auflagen
Die Bewilligung wird auf die für den Handel mit Tieren verantwortliche Person ausgestellt und auf höchstens zehn Jahre befristet und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. (vgl. Art. 106 Abs. 1-3 TSchV).

3. Bewilligung für Betreuung, Pflege, Zucht und Haltung von Tieren

je nach Umfang der Tierhaltung inkl. deren Voraussetzungen
Im Zusammenhang mit Handel sind die Voraussetzungen zur Handelsbewilligung zu erfüllen.

Stand: März 2018